

Schulreglement

der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, gestützt auf die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996 und die Organisationsverordnung vom 3. November 1997, beschliesst folgendes Reglement über die Schulorganisation der Einwohnergemeinde Wohlen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

¹Dieses Reglement regelt das Volksschulwesen der Gemeinde Wohlen.
²Für die Sekundarstufe 1 Uetligen und die Primarstufe Matzwil gelten die Reglemente der entsprechenden Schulverbände.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 2

¹Die Gemeinde Wohlen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des kantonalen rechts.
²Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereit.

Grundsätze

Art. 3

¹Die Gemeinde richtet die Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde aus.
²Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorgaben.

Volksschulwesen

Art. 4

Das Volksschulwesen der Gemeinde Wohlen umfasst:

- den zweijährigen Kindergarten;
- die Volksschule mit sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I;
- die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule nach Art. 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992;
- die Gesundheitsdienste;
- weitere Angebote nach Art. 47 und 48 dieses Reglements. (Fassung vom 4.12.2018)

2. Organisation und Schulbesuch

2.1 Organisation

Schulbezirke

Art. 5

¹Die Gemeinde Wohlen umfasst die Schulbezirke

- Wohlen
- Murzelen/Innerberg
- Uetligen
- Säriswil/Möriswil
- Hinterkappelen
- Matzwil

²Der Gemeinderat legt die Schulbezirke fest.

Primarstufe

Art. 6

¹Die Primarstufe Wohlen wird in drei Organisationseinheiten und im Rahmen des Schulverbands Matzwil geführt:

- a. die Primarschule Wohlen/Murzelen/Innerberg mit den Schulstandorten Wohlen und Murzelen;
- b. die Primarschule Uettligen/Säriswil/Möriswil mit dem Schulstandort Uettligen; (Fassung vom 4.12.2018)
- c. die Primarschule Hinterkappelen.

²Die Kindergärten sind in den Primarschulen integriert.

Sekundarstufe I

Art. 7

¹Die Sekundarstufe I wird als Organisationseinheit an der Oberstufenschule Hinterkappelen und im Rahmen des Oberstufenverbands Uettligen geführt.

²Die Schülerinnen und Schüler werden in einem durchlässigen Modell gemäss Vorgaben des Kantons unterrichtet.¹ (Fassung vom 4.6.2018)

³Der Gemeinderat entscheidet über die genaue Umsetzung bezüglich der Oberstufenschule Hinterkappelen. (Fassung vom 4.6.2018)

2.2 Schulbesuch

Kindergarten und Primarstufe

Art. 8 (Fassung vom 4.12.2018)

¹aufgehoben

²aufgehoben

³aufgehoben

⁴Jedes Kind besucht den Kindergarten oder die Primarstufe am Schulstandort, der dem Schulbezirk, in dem es seinen Aufenthaltsort hat, zugeteilt ist (Art. 6).

⁵Die Kinder aus dem Schulbezirk Matzwil besuchen den Kindergarten in Murzelen.

⁶Aus wichtigen Gründen kann die Leitung Bildung und Kultur den Besuch des Kindergartens oder der Primarstufe an einem andern Schulstandort bewilligen.

Primarstufe

Art. 9 (Fassung vom 4.12.2018)

aufgehoben

Sekundarstufe I

Art. 10

¹Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus den Schulbezirken Wohlen/Murzelen/Innerberg, Hinterkappelen und Matzwil besuchen in der Regel die Sekundarstufe I in Hinterkappelen.

²Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus dem Schulbezirk Uettligen/Säriswil/Möriswil besuchen in der Regel die Sekundarstufe I des Oberstufenverbands Uettligen.

³Aus wichtigen Gründen kann die Leitung Bildung und Kultur nach Anhörung der Oberstufenkommission des Oberstufenverbands Uettligen Schülerinnen und Schülern nach Abs. 1 den Besuch der Oberstufenschule des Oberstufenverbands Uettligen bewilligen. Sie bezieht beim Entscheid die Grösse der betroffenen Klasse mit ein. (Fassung vom 4.12.2018)

Klassenzuteilung der Schülerinnen und Schüler

Art. 11

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Klassen erfolgt durch die Schulleitungen.

Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Art. 12

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler den Kindergarten oder die Volksschule in der Gemeinde Wohlen besuchen

¹ Zurzeit ist die Einführung des durchlässigen Modells nur an der Oberstufenschule Hinterkappelen möglich.

oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Wohlen unterrichtet werden, Verträge abschliessen.

Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule

Art. 13

¹Der Besuch von Angeboten im Rahmen der besonderen Massnahmen durch die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Wohlen erfolgt gemäss kantonaler Verordnung über die besonderen Massnahmen vom 19. September 2007.

²Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere Modell und Konzept, in einer Verordnung. (Fassung vom 4.12.2018)

³Der Gemeinderat kann betreffend die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule Verträge oder Vereinbarungen mit den beteiligten Gemeinden abschliessen.

3. Schulorgane

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Schulorgane

Art. 14 (Fassung vom 4.12.2018)

¹Schulorgane der Gemeinde Wohlen sind:

- a. der Gemeinderat;
- b. das Departement Bildung und Kultur;
- c. die Abteilungsleitung Bildung und Kultur (Leitung Bildung und Kultur);
- d. die Schulleitungen.

²Für den Bereich der Volksschule besteht eine Departementskommission Bildung. Die Kommission nimmt die Aufgaben nach Art. 36 der Gemeindeverfassung wahr.

Gemeinderat und Departement Bildung und Kultur

Art. 15 (Fassung vom 4.12.2018)

¹Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements über strategische Fragen betreffend die Volksschule.

²Er entscheidet namentlich über:

- a. die Eröffnung und Aufhebung von Schulstandorten und Klassen;
- b. die Schulraumplanung.

³Er kann Zuständigkeiten nach Abs. 1 mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten durch Verordnung dem Departement Bildung und Kultur oder der Leitung Bildung und Kultur zuweisen.

⁴Er regelt in einer Verordnung die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, namentlich betreffend:

- a. die Modalitäten für die Erarbeitung des Budgets sowie über das Kredit- und Rechnungswesen im Schulwesen der Gemeinde;
- b. die schulfremde Benutzung der Schulanlagen nach Anhören der Schulleitungen;
- c. die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

⁵aufgehoben.

Aufgaben

Art. 16 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben

Die Abteilung Bildung und Kultur

Art. 17 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben

| | |
|--|--|
| <i>Bestand</i> | Art. 18 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Konstituierung</i> | Art. 19 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Wählbarkeit und Wahl</i> | Art. 20 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Ausschreibung der Kommissionssitze</i> | Art. 21 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung</i> | Art. 22 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Beschlussfähigkeit</i> | Art. 23 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Beschlussfassung</i> | Art. 24 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Protokollführung und Administration</i> | Art. 25 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Ausschüsse und Ressorts</i> | Art. 26 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Zuständigkeiten</i> | Art. 27 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Ausstand</i> | Art. 28 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Amtsgeheimnis</i> | Art. 29 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |
| <i>Sitzungsgeld</i> | Art. 30 (Fassung vom 4.12.2018) aufgehoben |

3.2 Schulleitungen

| | |
|---------------------|---|
| <i>Grundsatz</i> | Art. 31 Jeder Organisationseinheit nach Art. 6 und Art. 7 dieses Reglements steht eine Schulleitung vor. |
| <i>Organisation</i> | Art. 32 ¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen können. ² aufgehoben (Fassung vom 4.12.2018) ³ aufgehoben (Fassung vom 4.12.2018) |
| <i>Aufgaben</i> | Art. 33 ¹ Die Aufgaben der Schulleitungen sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement, durch die Ausführungsbestimmungen dazu (Art. 50 Abs. 1) sowie im Funktionendiagramm (Art. 50 Abs. 2) und im Pflichtenheft geregelt. (Fassung vom 4.12.2018) ² Insbesondere obliegen den Schulleitungen |

- a. die pädagogische Leitung und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;
- b. das Umsetzen der Beschlüsse der Schulorgane nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c;
- c. die Anstellung der Lehrpersonen nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993;
- d. die Anstellung des Tagesschulpersonals. (Fassung vom 4.12.2018)

³Sie stehen der Standortleitung der Tagesschule vor.

⁴Sie nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete Recht zuweist.

⁵Der Gemeinderat regelt die Zusammenarbeit zwischen den Schulleitungen und der Leitung Bildung und Kultur in einer Verordnung. (Fassung vom 4.12.2018)

Lehrpersonen für die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule

Art. 34

¹Die Lehrpersonen zur Förderung besonderer Massnahmen und des Spezialunterrichts nach Kapitel 2.1 und 2.2 der Verordnung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vom 19. September 2007 unterstehen der Schulleitung der Organisationseinheit, an welcher sie die meisten Lektionen unterrichten.

²Die Lehrpersonen der besonderen Klassen nach Kapitel 2.3 der Verordnung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vom 19. September 2007 unterstehen der Schulleitung der Organisationseinheit, an welcher sie unterrichten.

³Die Regelung nach Abs. 1 und 2 gilt vorbehältlich von Art. 13 Abs. 3 dieses Reglements.

Sekretariat

Art. 35

¹Die Schulleitungen verfügen über ein Sekretariat.

²Die Anstellung erfolgt durch die betreffende Schulleitung. (Fassung vom 4.12.2018)

³Für die Mitarbeitenden des Sekretariats gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Wohlen.

Zusammensetzung

Art. 36 (Fassung vom 4.12.2018)
aufgehoben

Geschäftsführung und Protokoll

Art. 37 (Fassung vom 4.12.2018)
aufgehoben

Vorsitz und Amtsdauer

Art. 38 (Fassung vom 4.12.2018)
aufgehoben

Aufgaben

Art. 39 (Fassung vom 4.12.2018)
aufgehoben

Zusammenarbeit

Art. 40 (Fassung vom 4.12.2018)
aufgehoben

Stellenbeschreibung

Art. 41 (Fassung vom 4.12.2018)
aufgehoben

Anstellung und Unterstellung

Art. 42 (Fassung vom 4.12.2018)
aufgehoben

4. Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Elternrat

Art. 43

¹Jede Organisationseinheit nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements verfügt über einen Elternrat.

²Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.
(Fassung vom 4.12.2018)

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Art. 44

¹Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

²Der Gemeinderat regelt diese Mitwirkung unter Einbezug der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer, des Elternrats sowie der Schülerinnen und Schüler in einer Verordnung. (Fassung vom 4.12.2018)

5. Gesundheitsdienste

Schulärztlicher Dienst

Art. 45

¹Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Wohlen praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Auftragsverhältnis besorgt.
(Fassung vom 4.12.2018)

²Die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom Departement Bildung und Kultur beauftragt. (Fassung vom 4.12.2018)

³Die Untersuchungen der Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Dienst organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 46

¹Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Wohlen praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.

²Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden vom Departement Bildung und Kultur beauftragt. (Fassung vom 4.12.2018)

³Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

6. Weitere Angebote der Gemeinde

Schulsozialarbeit und weitere Angebote (Fassung vom 4.12.2018)

Art. 47

¹Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

²Sie kann weitere Angebote einführen. (Fassung vom 4.12.2018)

³aufgehoben (Fassung vom 4.12.2018)

⁴aufgehoben (Fassung vom 4.12.2018)

Tagesschule

Art. 48

¹ Die Gemeinde bietet die Tagesschule an. Massgebend sind die Art. 14d ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008.

²Die Tagesschule ist Teil der Volksschule.

³Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. (Fassung vom 4.12.2018)

7. Rechtspflege aufgehoben

Regionales Schulinspektorat

Art. 49 (Fassung vom 4.12.2018)
aufgehoben

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 50

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² aufgehoben (Fassung vom 4.12.2018)

³ Er legt die Einzelheiten der Organisation durch einfachen Beschluss in einem Funktionendiagramm fest. (Fassung vom 4.12.2018)

Bisherige Schulkommissionen

Art. 51

¹ Die bisherigen Schulkommissionen nach bisherigem Recht bleiben bis am 31. Juli 2010 im Amt.

² Sie nehmen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Funktion als Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der bisherigen Schulen wahr. Sie unterstehen in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, ihre Organisation und ihre Entschädigung dem bisherigen Recht.

Zentralschulkommission

Art. 52

¹ Die Zentralschulkommission nach bisherigem Recht bleibt bis am 31. Juli 2010 im Amt.

² Sie untersteht in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, ihre Organisation und ihre Entschädigung dem bisherigen Recht.

Schulkommission

Art. 53

¹ Der Gemeinderat wählt bis spätestens 30. September 2009 die Schulkommission Wohlen nach diesem Reglement. Der Amtsantritt ist am 1. Oktober 2009. Die erste Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung nach Art. 7 der Gemeindeverfassung Wohlen beginnt am 1. August 2010.

² Die Kommission wählt die neuen Schulleitungen nach diesem Reglement bis spätestens 31. Januar 2010.

³ Die Kommission bereitet gemeinsam mit der Konferenz der neuen und bisherigen Schulleitungen die Organisation der Schulen nach diesem Reglement bis zum 31. Juli 2010 vor.

Schulleitungen

Art. 54

¹ Die Schulleitungen nach bisherigem Recht erfüllen ihre Aufgaben bis zum 31. Juli 2010.

² Die Anstellung der Schulleitungen nach bisherigem Recht läuft am 31. Juli 2010 aus (vergl. Art. 53).

³ Die Schulleitungen nach diesem Reglement nehmen am 1. August 2010 sämtliche ihnen überbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr.

Anstellung der Lehrpersonen

Art. 55

¹ Neuanstellungen von Lehrpersonen erfolgen ab dem Inkrafttreten dieses Reglements bis zum 31. Juli 2010

- a. durch die bisherigen Schulkommissionen (Art. 51);
- b. durch die Schulkommission Wohlen (Art. 53) auf Antrag der Schulleitungen, wenn die Lehrpersonen ihre Tätigkeit ab dem 1. August 2010 aufnehmen.

²Ab dem 1. August 2010 erfolgt die Anstellung der Lehrpersonen durch die Schulleitungen.

Inkrafttreten, Aufheben des bisherigen Volksschulreglements

Art. 56

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

²Es hebt das Volksschulreglement vom 29. Juni 1995 auf.

³Vorbehalten bleiben Art. 50 bis 55 dieses Reglements.

Aufhebung des Reglements über die Zusammenarbeitsformen

Art. 57

Das Reglement über die Zusammenarbeitsform an der Oberstufenschule Hinterkappelen vom 29.06.1995 inkl. Teilrevision vom 16.10.2001 wird per 31. Juli 2019 aufgehoben. (Fassung vom 4.6.2018)

Änderungen vom 4. Dezember 2018

Art. 58 (Fassung vom 4.12.2018)

Die bisherige Schulkommission nimmt ab dem 1. August 2019 bis zum Ablauf der Amtsdauer der Departementskommissionen am 28. Februar 2022 die Aufgaben der Departementskommission nach Art. 14 Abs. 2 wahr.

Beraten und beschlossen durch die ordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 16. Juni 2009.

GEMEINDEVERSAMMLUNG WOHLLEN

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Sig. Christian Müller

Sig. Thomas Peter

Änderungen

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018. Inkrafttreten am 1. August 2019.

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2018. Inkrafttreten am 1. August 2019.